

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 552 vom 27. Dezember 2016**

BE Obergericht, 2016-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_552](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_552)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 552 du 27 décembre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 552 del 27 dicembre 2016

## **Regeste**

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) befindet sich seit dem 21. Juli 2016 in Untersuchungshaft. Mit Entscheid vom 27. Dezember 2016 des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht oder Vorinstanz) wurde diese erneut verlängert bis am 20. Februar 2017.

### **E. 1.2**

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, dass der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts aufzuheben und er per sofort aus der Haft zu entlassen sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Ausserdem stellte er unter III. 1. den Antrag, es seien die «Haf-takten D.\_\_\_\_\_» zu edieren.

### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2016 betraute die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2016 beantragte dieser die Abweisung der Beschwerde. Gleichentags beantragte dasselbe sinngemäss die Vorinstanz.

### **E. 1.4**

Mit Replik vom 4. Januar 2017 (Eingang: 6. Januar 2017) hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

## **E. 2**

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 3**

Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3 AuG namentlich auf den Aussagen von E.\_\_\_\_\_ basiere. Diese seien zum einen sehr detailliert. Zum anderen hätten sie Elemente enthalten, die E.\_\_\_\_\_ nicht nur ungefragt geschildert habe, sondern sich mit Erkenntnissen der

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern decken würden. Hinzu komme, dass die Feststellungen der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern Eckwerte enthalten würden (Heiratsvorkehrungen mit Männern aus Pakistan beziehungsweise Indien; Eheschliessungen auf Zypern oder in Dänemark), welche mit der Ehe- und der Lebenssituation des Beschwerdeführers in recht naher Vergangenheit übereinstimmten (pakistanische Nationalität; längere Zeit auf Zypern gelebt; dänische Ehefrau). Des Weiteren würden sich aus den Haftakten keine klaren Anhaltspunkte ergeben, welche ein wahrheitswidriges Belasten des Beschwerdeführers durch E. \_\_\_\_\_ nachvollziehbar machen würden. Demgegenüber seien einige Schilderungen des Beschwerdeführers unglaubwürdig. Daran sei anzuknüpfen. Mit Blick auf die Sach- und Beweislage seien keine neuen Erkenntnisse auszumachen, die geeignet seien, das Ergebnis der am 22. Juli 2016 vorgenommenen Prüfung und somit den dringenden Tatverdacht der Erpressung, der Drohung und der Widerhandlungen gegen das AuG zu zerstreuen. Zu Recht lenke die Staatsanwaltschaft das Augenmerk auf die Unglaubwürdigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu den ihm gemachten Vorhalten. Seine Erklärungsversuche würden nur Sinn ergeben, wenn mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werde, dass er so seine Taten vertuschen wolle. Seine Verstrickung in unglaubwürdige Aussagen spreche zunehmend für eine Verwicklung in den inkriminierten Sachverhalt und damit für eine Verdichtung des dringenden Tatverdachts. Auch mehrere Monate nach der Festnahme würden die Indizien für eine Beteiligung – in einer wie auch immer gearteten Weise – nach wie vor genügen. Dies stehe im Einklang mit seinen Reisen nach Pakistan trotz angeblicher Verfolgung, den Reisen von D. \_\_\_\_\_ in den arabischen Raum, seiner Kommunikation mit ihr über Stempel, Boarding, Probleme bei der Einreise beziehungsweise bei Geldzahlungen, über die Einreise eines F. \_\_\_\_\_ einerseits sowie über Geldzahlungen eines E. \_\_\_\_\_ und eines G. \_\_\_\_\_ andererseits. Diese Erwägungen würden gestützt auf die Geständnisse von D. \_\_\_\_\_ und des Beschwerdeführers – welcher neben F. \_\_\_\_\_ auch noch H. \_\_\_\_\_ unter den Einschleusungsversuchen nenne – weiterhin Gültigkeit beanspruchen. Vorliegend bestehe Fluchtgefahr. Es sei zu verweisen auf den ursprünglichen Haftantrag, dem sich das Zwangsmassnahmengericht am 22. Juli 2016 angeschlossen habe. An den Beurteilungsgrundlagen habe sich seither nichts zugunsten des Beschwerdeführers geändert. Er habe keine Beziehungspunkte in der Schweiz und im Falle einer Verurteilung eine empfindlichere als die von der Verteidigung unter Vernachlässigung der konkreten Umstände abstrakt berechnete Strafe zu gewärtigen. Einen Aufenthaltstitel in der Schweiz dürfte er – nicht zuletzt aufgrund seiner deliktischen Tätigkeit und der Reisen nach Pakistan – nicht erlangen können. Im Gegenteil werde er sich ausländerrechtlichen Zwangsbeziehungsweise Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen ausgesetzt sehen. Es sei gerichtsnotorisch, dass, wer mit der Wegweisung aus der Schweiz zu rechnen habe, kaum mehr einen Anlass sehe, sich dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er die Schweiz eigentlich nicht verlassen wolle. Im Übrigen könne sich das Zwangsmass-

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer begründet seine Anträge folgendermassen: Er sei nicht fluchtgefährdet. Seine Ehefrau, D. \_\_\_\_\_, sei kürzlich aus der Untersuchungs- haft entlassen worden. Es werde übersehen, dass er in der Schweiz über ein intaktes Beziehungsnetz verfüge. Nur so sei es beispielsweise möglich gewesen, dass er und seine Ehefrau rasch eine Mietwohnung hätten beziehen können. Beide würden über Freunde in der Schweiz verfügen. Sie hätten nach wie vor das Ziel, sich in der Schweiz eine

gemeinsame Zukunft aufzubauen. Demgegenüber gebe es keine Anhaltspunkte, dass er und seine Ehefrau sich anderswo niederlassen möchten. In Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Strafe würden von der Vorinstanz keine konkreten Ausführungen gemacht. Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr müsse die Höhe der Strafe anhand des Falles abgeschätzt werden. Andernfalls sei es unzulässig, die Höhe der zu erwartenden Strafe als Indiz für die Bejahung der Fluchtgefahr heranzuziehen. Ebenfalls sei es unzulässig, nur aufgrund des Strafrahmens auf eine Fluchtgefahr zu schliessen. Die Staatsanwaltschaft spreche bloss davon, dass sie dem urteilenden Gericht eine deutlich über einem Jahr liegende Freiheitsstrafe beantragen werde. Von einer unbedingten Freiheitsstrafe sei nicht die Rede. Es sei nicht davon auszugehen, dass es zur Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe kommen werde. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer einen Anreiz habe, sich durch Flucht dem Strafverfahren zu entziehen. Selbst die Möglichkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe würde angesichts der bereits verbüsstes Haftdauer keine hinreichende Veranlassung bieten. Die Vorwürfe der Erpressung und der Drohung hätten sich nicht erhärten lassen. Doch selbst im unwahrscheinlichen Fall einer diesbezüglichen Verurteilung sei die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht zu erwarten.

#### **E. 5**

In ihrer Stellungnahme hält die Beschwerdegegnerin Folgendes fest: Der Beschwerdeführer teile mit, dass er über ein intaktes Beziehungsnetz in der Schweiz verfüge. Bezeichnenderweise unterlasse er es, diesbezüglich Ausführungen oder Beweismittel anzuführen. I.\_\_\_\_\_ habe dem Beschwerdeführer zwar eine Wohnung vermietet. Soweit dies beurteilbar sei, habe dieser sich jedoch für den Beschwerdeführer sozial verantwortlich gefühlt, woraus sich ein engerer Kontakt gebildet habe. Weiter habe er einen engeren Kontakt zu J.\_\_\_\_\_, gegen welchen ebenfalls wegen Widerhandlung gegen das AuG ermittelt werde. Aus diesem Umfeld würden wohl noch ein bis zwei Kontakte identifiziert werden können. Inwiefern dies ein gutes Beziehungsnetz darstelle, bleibe schleierhaft. Während der Untersuchungshaft habe nur mit I.\_\_\_\_\_ sowie mit der Ehefrau Briefverkehr stattgefunden. Niemand aus seinem Beziehungsnetz habe um eine Besuchsbewilligung ersucht. Ein Beziehungsnetz habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse und seines kurzen Aufenthalts in der Schweiz (seit Mai 2015) nicht aufbauen können. Der Beschwerdeführer führe weiter an, dass die Vorinstanz keine Ausführungen zur zu erwartenden Strafe tätige. Dies sei aktenwidrig. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, dass eine empfindlichere als die von der Verteidigung berechnete Strafe drohe. Auch wenn keine Zahl genannt werde, tätige es eine Wertung und trage so dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, dass auch mit einer Haftdauer von sieben Monaten noch keine grosse zeitliche Nähe zur zu erwartenden Sanktion erreicht werde. Somit besitze der Beschwerdeführer Anhaltspunkte, um zu erkennen, wie die Verhältnismässigkeit gewürdigt worden sei. Die Benennung einer konkret zu erwartenden Strafe wäre in Anbetracht der eingeschränkten Aktenkenntnisse unseriös. Es könne durchaus wahrscheinlich sein, dass eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausgefällt werde; diese werde deutlich über einem Jahr Freiheitsstra-

#### **E. 6**

fe anzusiedeln sein. Aus einer bedingten Strafe lasse sich jedoch nichts für den Beschwerdeführer ableiten. Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr müsse der Gesamtkontext gewürdigt werden. Auch wenn der Beschwerdeführer und seine Ehefrau das

Ziel hätten, eine gemeinsame Zukunft in der Schweiz aufzubauen, sei dies unbehelflich. Der Beschwerdeführer sei als (angeblicher) Flüchtling in die Schweiz gekommen und habe einen Asylantrag gestellt. Seine Ehefrau habe als Bürgerin von Dänemark eine Aufenthaltbewilligung B bis am 4. November 2020 erhalten und habe ein Familiennachzugsgesuch gestellt. Dieses Verfahren sei bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert. Dem Beschwerdeführer könne zugestimmt werden, dass dieses Verfahren nicht vor dem Strafverfahren abgeschlossen werde. Daraus lasse sich jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Um eine Fluchtgefahr zu beurteilen, müssten diverse Punkte gewürdigt werden. Als angeblich in seinem Heimatland Verfolgter sei es ihm im Jahr 2016 dennoch möglich gewesen, mehrmals nach Pakistan zu reisen. Einer Arbeit nachgehen könne er nicht. Zudem sei es gerichtsnotorisch, dass insbesondere Flüchtlinge untertauchen und die Schweiz nach Unbekannt verlassen, sobald sie erkennen würden, dass ihre Chancen, hier zu bleiben, verschwindend klein seien. Für den Entscheid unterzutauchen, benötige es kein rechtskräftiges Urteil. Dem Beschwerdeführer müsse bekannt sein, dass es in Anbetracht des Geständnisses seiner Ehefrau mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung kommen werde, welche deutlich über einem Jahr liege. Dass unter dieser Voraussetzung ein Familiennachzug oder ein sonstiger Aufenthaltstitel bewilligt werde, sei unwahrscheinlich. Das gleiche gelte in Anbetracht seiner Reisetätigkeiten für einen positiven Asylentscheid. Gesamthaft sei die Frage aufzuwerfen, was für einen objektiven Grund der Beschwerdeführer haben sollte, in der Schweiz zu bleiben, bis das Strafverfahren abgeschlossen sei. Dies letztlich, um anschliessend ausgeschafft zu werden. Ein solcher sei nicht zu erkennen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit werde der Beschwerdeführer nach einer Haftentlassung in sein Heimatland fliehen. Es gelte anzufügen, dass seine kriminelle Tätigkeit darin bestanden habe, Leute in andere Länder zu bringen. Einer eigenen Flucht würden keine Hindernisse im Weg stehen. Der Beschwerdeführer führe zur Beziehung zu seiner Ehefrau aus, dass eine Scheinehe nicht nachgewiesen werden könne. Ob dies der Fall sei, werde indes das Gericht zu entscheiden haben. Wie den Chatauswertungen zu entnehmen sei, bestehe eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass er in Pakistan eine Frau/Freundin und Kinder habe. Ob daraus abgeleitet werden könne, dass die Ehe in der Schweiz eine Scheinehe im strafrechtlichen Sinne sei, könne vorerst offen bleiben. Jedoch sei dieser Umstand mit Blick auf die Fluchtneigung heranzuziehen. Weiter übersehe der Beschwerdeführer, dass ein Rechtshilfeverfahren mit Zypern offen sei, welches die Gültigkeit der zivilen Hochzeit zum Gegenstand habe. Ausserdem gelte es anzuführen, dass das Zwangsmassnahmengericht seine Anwesenheit in der Schweiz nicht anders gewichtet habe als diejenige der Ehefrau. Es habe jedoch eine andere, nachvollziehbare Einschätzung der Fluchtneigung vollzogen. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer bei den Einschleusungen die Hauptverantwortung für die Erstellung der Flugtickets gehabt habe und um die gefälschten Urkunden besorgt gewesen sei, könne der Fluchtgefahr auch nicht mit Ersatzmassnahmen entgegnet werden. Schliesslich sei anzumerken, dass die mitbe-

## **E. 7**

schuldigte Ehefrau, welche mit engen Ersatzmassnahmen aus dem Gefängnis entlassen worden sei, als erste Massnahme nach Dänemark habe reisen wollen. Sie logiere aktuell in einem Hotel, da I. \_\_\_\_\_ sie nicht aufnehmen können. 6. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer zusammengefasst, dass es verfrüht sei, zum heutigen Zeitpunkt den Ausgang des ausländerrechtlichen Verfahrens voraussagen zu wollen. Bloss aufgrund einer

befristeten Rückkehr ins Heimatland lasse sich zum Beispiel die Frage nach der Möglichkeit des Vollzugs einer Wegweisung nicht klären. Er würde sich mit einer Flucht einzig selber benachteiligen. Aufgrund der bereits verbüsstes Haftdauer habe er von einer Teilnahme am Strafverfahren nach einer allfälligen Entlassung keine Nachteile zu erwarten, die ihn dazu verleiten müssten, die Schweiz zu verlassen. Ferner ergebe sich aus der Aktennotiz der Staatsanwaltschaft keineswegs, dass sich die mitbeschuldigte Ehefrau nach der Entlassung nach Dänemark habe absetzen wollen. Vielmehr zeige die Notiz, dass sie sich pflichtbewusst verhalten habe, indem sie sich erkundigt habe, ob es ihr gestattet sei, ihre Familie zu besuchen.

### **E. 7.1**

Die Untersuchungshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigenes Beweisverfahren durchzuführen, noch dem Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen BGE 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4). Der dringende Tatverdacht – insbesondere der Widerhandlungen gegen das AuG – ist im Grundsatz unbestrittenermassen gegeben. Zur Begründung sei verwiesen auf die entsprechenden Darlegungen der Vorinstanz (vorne E. 3, 1. Absatz). Es erübrigen sich weitergehende Ausführungen hierzu.

### **E. 7.2**

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf die Fluchtgefahr. Diese liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B\_126/2012 und

### **E. 7.3**

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)

Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine übermässige Haft liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe

#### **E. 8**

1B\_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B\_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1; 1B\_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Im Kern rügt der Beschwerdeführer, dass die Fluchtgefahr bei ihm in ungerechtfertigter Weise anders beurteilt werde als bei seiner Ehefrau. Dafür existieren indes sachliche Gründe, welche namentlich von der Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe ausführlich aufgezeigt werden (siehe vorne E. 5): Erstens besitzt der Beschwerdeführer – bereits aufgrund seiner bloss kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz – ein höchstens sehr bescheidenes Beziehungsnetz. Zweitens wird er dringend verdächtigt, Menschen (auf der Flucht) beispielsweise mithilfe von gefälschten Urkunden illegal in andere Länder geschleust zu haben, wofür ihn im Falle einer Verurteilung eine beträchtliche Sanktion erwartet. Drittens besitzt er einen fundamental anderen Aufenthaltstitel (abgewiesener Asylantrag) in der Schweiz respektive im Schengen-Raum als seine dänische Frau, wobei nicht einmal der zivilrechtliche Status dieser Ehe abschliessend geklärt ist. Und viertens wirken sich seine mehrfachen Reisen nach Pakistan im letzten Jahr sowie der Verdacht, dass er in diesem Land eine Familie hat, aus strafprozessualer Sicht negativ für ihn aus. Mit dieser Feststellung wird auch nicht etwa das ausländerrechtliche Verfahren präjudiziert oder eine Verfolgung in Pakistan abgestritten, sondern handelt es sich dabei um objektive, ihn hinsichtlich der Fluchtneigung beschwerende Tatsachen respektive Anhaltspunkte. Insgesamt erscheint eine Flucht (ins Heimatland) oder ein Untertauchen nicht nur als möglich, sondern als mindestens wahrscheinlich. Daran ändert freilich nichts, dass die mitbeschuldigte Ehefrau sich nach ihrer Entlassung nicht nach Dänemark «absetzte», sondern – trotz klarer Ersatzmassnahmen – bloss fragen liess, ob sie berechtigt sei, in ihr Heimatland zu reisen. Im Übrigen deckt sich die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er aufgrund der bereits verbüsst Haftdauer von einer Teilnahme am weiteren Verfahren keinerlei Nachteile zu erwarten habe, welche ihn dazu verleiten würden, die Schweiz zu verlassen, kaum mit der Aktenlage. Es liegt Fluchtgefahr im Sinne des Gesetzes vor.

#### **E. 9**

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren wird durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 10**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.